

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 33

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 17. August.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Renovamini spiritu mentis vestrae.

Ephes. 4, 23.

Geistliche Exerzitien, als erwünscht und ausführbar.

„Vos estis sal terrae; quod si sal evanuerit, in quo salietur? ad nihilum valet ultra, nisi ut mittatur foras et conculcetur ab hominibus?“ (Matth. 5, 13.)

So spricht unser Herr zu seinen Jüngern, und durch diese wohl auch zu uns Priestern als deren Nachfolgern. Dieses evanescere, d. h. matt werden oder seine Kraft verlieren, ist nun leider das allgemeine Loos alles Natürlichen und Menschlichen. Das Wasser, wenn es lange unbewegt steht, geht in Säulniß über; jede Pflanze, wenn sie nicht erfrischt wird, fängt an zu faulen, und selbst das Salz wird durch die Länge der Zeit matt und verliert seine Kraft, zu erfrischen und zu beleben. — Und gilt diese Beobachtung nicht, mehr oder weniger, auch im geistigen und geistlichen Elemente? Läßt nicht die Regsamkeit und die Thätigkeit des Geistes und die Schnellkraft des Willens allmählig nach, wenn jene nicht von Zeit zu Zeit angeregt und diese neu belebt wird? Selbst das religiöse Gefühl und Leben, der Eifer im Guten, das Streben nach Vollkommenheit, die Flamme der Andacht — wo wäre wohl ein menschlich Herz, welches seiner Natur nach schwankend und unstät ist, in welchem dieselben nicht nach und nach matt würden, d. h. an Kraft und Lebendigkeit verlören und

erschlaften, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit durch geeignete Mittel gestärkt, neu belebt und bethätigt würden?

Darum ruft der Apostel allen Christen zu: „Erneuert euch im Geiste eueres Gemüthes“ (Ephes. 4, 23). Deswegen ermahnt er seinen geistlichen Sohn Timotheus, und in ihm alle Priester, „die Gnadengabe nicht zu vernachlässigen, welche ihm ertheilt worden sei durch die Handauflegung der Priester.“ (I. Tim. 4, 14.)

Ein besonders geeignetes Mittel, unsern Geist vor dem evanescere oder matt werden zu bewahren, die Erneuerung des Gemüthes und geistlichen Lebens zu bewirken, die Gnadengabe des Priesterthums zu beleben, sind wohl die von den Einen verkannten, von den Andern mißkannten, s. g. *Exercitia spiritualia* oder geistlichen Uebungen. Ich nenne diese nicht ohne Grund verkannt oder mißkannt, indem sie gar oft als veraltetes und verrostetes Zeug aus der alten Kistkammer des eisernen Jahrhunderts eigentlich abhorrirt werden; dieß nenne ich Verkenntung. — Ist werden sie aber auch, was eben so wenig geläugnet werden kann, so behandelt, daß sie wirklich mehr eine mechanische Verreibung als eine wahre Erneuerung des Geistes und Gemüthes sind; dieß wäre dann aber wohl Mißkenntung. — Andere sehen dieselben wenigstens als unnöthig oder überflüssig an, indem die Einen den Ersatz dafür im Breviergebete, Andere im Studium theologischer Werke, Andere in Lesung ascetischer

Schriften finden möchten. Allein bei aller Achtung vor dem Breviergebete mag es doch erlaubt sein, zu zweifeln, ob die gewöhnliche Weise, dasselbe zu beten, wirklich eine tiefe und gründliche Erneuerung des Geistes und Gemüthes erzeugen möchte; das Studium theologischer Werke aber bringt wohl Wissen, allein zwischen Wissen und Leben ist noch ein großer Unterschied; die Lesung und Betrachtung ascetischer und anderer religiösen Schriften wäre allerdings das geeignetste Mittel zum Zwecke; allein welcher berufstreue Priester findet wohl im wirksamen Leben nebst den Berufsgeschäften, Breviergebet, Studium, Lektüre und den Ansprüchen des Lebens noch Zeit und Lust dazu ohne Veranlassung von Außen? Es möchte deshalb wohl die Ueberflüssigkeit oder die Zwecklosigkeit der s. g. geistlichen Exercitien schwer erweislich, dagegen aber die Wünschbarkeit und wohl auch die Ausführbarkeit derselben leicht zu zeigen sein.

Fassen wir zuerst die Wünschbarkeit in's Auge!

Um über den Nutzen einer Sache urtheilen zu können, muß man nothwendig über die Sache selbst im Klaren sein; um also urtheilen zu können, ob die *Exercitia spiritualia* erwünscht sein möchten, muß man darüber einig sein, worin dieselben bestehen oder was sie denn eigentlich seien.

Die *Exercitia spiritualia* oder geistlichen Uebungen sollen das wirklich sein, was sie heißen, nämlich Uebungen des Geistes; in denselben soll der menschliche Geist mit allen seinen Anlagen und Kräften belebt und geübt werden, die Vernunft nämlich als Anlage zur Erkenntniß der Wahrheit, der Wille als Anlage zur Achtung und Liebe des Guten, das Gemüth als Anlage zur Seligkeit in Gott oder Gottseligkeit, und die Thätigkeit des Geistes zum Wirken im Berufe.

Es muß also durch die geistlichen Uebungen oder Exercitien die Erkenntniß der wichtigsten Wahrheiten des Glaubens, welche unserm Geiste stets leuchten sollten wie die Sterne am nächtlichen Himmel, wieder hell und klar werden; *clarescere debet, quod fors evanuerit*; d. h. die Sterne der göttlichen Wahrheiten, welche durch die Ausdünstungen dieser sumpfigen Welt vielleicht mehr oder weniger mit Gewölk oder Nebel überzogen und unklar gemacht worden sind, sollen wieder hell und klar werden dadurch, daß die Nebel durch ernste und gründliche Betrachtung solcher Wahrheiten verschleucht werden. Klar werden soll also vorzüglich die Anschauung unserer Erschaffung von Gott und unserer Erlösung durch die Menschwerdung und den Tod seines Eingebornen als unseres Erlösers und Heilandes; klar werden soll besonders die Idee unseres Berufes als Priester des neuen Bundes, das große Werk der Erlösung der Menschheit im Geiste und unter dem Beistande und dem Segen des Erlösers für alle Menschen und durch

alle Zeiten fortzusetzen durch die Erlösungsanstalt der hl. katholischen Kirche. Klar soll werden unsere herrliche Hoffnung, einst auch dort zu sein, wo Er, unser Herr und Meister, ist, und auch zu genießen die Herrlichkeit, die der Vater Ihm gegeben hat (Joh. 17). Klar werden sollen alle diese Wahrheiten in unserer Vernunft, und dieß Klarwerden kann geschehen durch Betrachtung.

Neu belebt und gestärkt soll durch die geistlichen Uebungen oder Exercitien auch werden die Liebe zum Guten in unserm Willen oder nach dem bezeichnendern Ausdrucke, in unserm Herzen. Wie der Magnet durch das Eisen angezogen wird, so wird unser Herz vom Guten und Schönen angesprochen. Es muß demnach durch die geistlichen Exercitien die Schönheit der Tugend und der hohe Werth der Heiligkeit unserm Herzen mit so schönen Farben vorge malt werden, daß die Freude daran und die Lust dazu und die Liebe derselben wieder mächtig aufgeweckt und belebt wird. *Fervescere debet servor virtutis*, d. h. das Streben nach Tugend und Heiligkeit muß in unserm Herzen warm werden, wie durch das *Clarescere* die Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten hell und klar wird. — Der Muth zum steten Kampf gegen das Böse in uns und außer uns, und der Eifer im unablässigen Ringen nach Vollkommenheit und Heiligung, ach, wie sehr bedürften sie der zeitweisen Neubelebung und Stärkung, daß man nicht ablasse im Kampfe und nicht ermatte im Ringen nach dem edeln hl. Ziele.

Allein das *Clarescere* und *Fervescere* lösen noch nicht die ganze Aufgabe der geistlichen Uebungen; denn noch ist ein Vermögen in uns, das auch seine Forderungen stellt, das Gemüth nämlich, d. h. das Vermögen oder die Fähigkeit, selig zu sein. Selig kann aber unser Gemüth nur in Gott werden, weil es für Gott geschaffen ist und deswegen nur in Gott Ruhe finden kann, nämlich nur in der Anschauung der göttlichen Wahrheit, nur im Genusse des Umganges mit Gott in Christus, nur in der Hoffnung des einstigen Besizes seiner Herrlichkeit. Es muß also durch die geistlichen Uebungen die Anschauung der Wahrheit, der Umgang mit Gott und die Hoffnung der künftigen Herrlichkeit neu belebt werden.

Und endlich, welcher Arbeiter im Weinberge des Herrn ermattet nicht zuweilen und erliegt nicht unter der Hitze und Schwüle des Tages? Wer vermöchte wohl den Berufseifer stets lebendig in sich zu erhalten? Wen müßte nicht oft das Mißlingen aller Bemühungen und der Undank der Welt entmuthigen? Wohl uns also, wenn die Idee unseres Berufes uns wieder klar vor das Auge unseres Geistes gestellt, wenn der sinkende Muth wieder gehoben, wenn die laßen Hände wieder zum unentwegten Fortführen des Pfluges durch die geistlichen Exercitien gestärkt werden!

Zu, wenn diese das thäten, wer könnte ihnen dann den hohen Werth, die große Wünschbarkeit absprechen? Aber können sie dies wirklich? — Warum nicht? Warum sollten denn nicht die Hauptwahrheiten der christlichen Theologie in compendio, eine Theologia in auge — in philosophisch-theologischer Begründung, so daß sie auch den denkenden Geist beruhigen, und in freundlicher Gestalt, so daß man sie liebgewinnen muß, in einigen Vorträgen dargelegt werden können?

Warum sollte nicht die Aufgabe der Selbstvervollkommnung und Heiligung im Geiste des Christenthums durch lebendige Vorträge unserm Willen so nahe gelegt werden können, daß er wieder neuen Muth und neue Freude bekomme, mit frischem und unermüdetem Ernste und Eifer darnach zu streben?

Und sollte es denn nicht möglich sein, durch zweckmäßige Betrachtungen und durch geeignete Anleitung zum innigen und treuen Bleiben im Herrn auch die Gottseligkeit in unserm Gemüthe zu wecken? Und endlich, warum sollte denn nicht sowohl der Eifer im Priesterberufe belebt, als die heilsame Wirksamkeit desselben durch Regeln, Erfahrungen etc. befördert werden können?

Die Möglichkeit und die Ausführbarkeit zweckmäßiger und heilsamer Exercitien ist auch durch mehrere gelungene Versuche dieser Art erwiesen. Wenn man auch allenfalls noch von den sonst weltberühmten Exercitien des eben so berühmten Stiflers und Gründers des Jesuiten-Ordens, des hl. Ignazius von Loyola, und mehreren ähnlichen späterer Zeit, als den dormaligen Forderungen der Wissenschaftlichkeit nicht mehr ganz genügend abstrahiren wollte; so könnte doch gewiß nachstehenden neuern Versuchen der Werth der entsprechenden Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit schwerlich abgesprochen werden:

1. „Übungen des Geistes zur Gründung und Förderung eines heiligen Sinnes und Lebens von Joh. Michael Sailer“, ein Werk, welches nach der Grundlage obgenannter Exercitien in 24, auf 8 Tage abgetheilten Betrachtungen das Geschäft der gründlichen Besserung und allmäligen Heiligung im Geiste und nach der eigenthümlichen Weise des unsterblichen Verfassers möglichst vollständig behandelt.

2. „Der katholische Seelsorger in der gegenwärtigen Zeit, sechs Vorträge bei geistlichen Exercitien von Widmer, Chorherr und Professor in Luzern.“ Ein Werk, welches allgemein anerkannt ist als der geeignetste und zweckmäßigste Leitfaden zu Geistesübungen für Geistliche, indem es sowohl mit theologischer Tiefe als philosophischem Scharfsinn, sowohl mit kirchlicher Gesinnung als christlicher Salbung die Idee des Priesterberufes in ihrer Höhe erfaßt und in ihrer Ausdehnung darstellt.

3. Diesen Vorträgen haben sich einige Jahre später

wieder sechs andere vom gleichen Verfasser angeschlossen, welche nach dem Ausdruche des Verfassers hauptsächlich die kirchliche Stellung und die Funktionen des Seelsorgers zum Gegenstande haben.

4. „Geistliche Übungen von dem berühmten Regens und nachherigen Bischofe Wittmann in Regensburg“, welche in Betrachtungen auf drei Tage das Geschäft gründlicher Buße darstellen und die kräftigste Aufmunterung zum ernstesten Streben nach christlicher Vollkommenheit enthalten.

5. „Erneuerung des Geistes“, von Högelsberger, eine eigentliche Retraite spirituelle oder Sammlung des Geistes — ein Insihselbstgehen in abgezogener Einsamkeit; skizzierte Betrachtungen zur Erneuerung und Belebung des innerlichen, heiligen und priesterlichen Lebens.

Nebst diesen giebt es wohl noch mehrere andere Versuche, denen zugetraut werden darf, daß sie die Geistesübungen oder Exercitia spiritualia im rechten Geiste aufgefaßt haben, und auch dem hohen Zwecke derselben gemäß behandeln.

Dieses aber angenommen, dürfte man wohl noch fragen, ob geistliche Übungen oder Exercitia spiritualia in der angegebenen Auffassung und mit zweckmäßiger Behandlung erwünscht und ausführbar wären? Müßten denn solche Übungen nicht: a) vor dem Evanescere bewahren und dagegen das Clarescere und Fervescere bewirken? b) die Erneuerung des Geistes und Gemüthes nach der Forderung des Apostels (Ephes. 4, 23 u. 24) wenigstens anregen? c) den Eifer zum treuen Wirken im Berufe auffrischen? d) die lassen Hände am Pfluge wiederum stärken? e) die Weisheit, Klugheit, Thätigkeit im Berufsleben schärfen? etc.

Aber ob solche Exercitien auch in unserer Zeit und in unsern Verhältnissen rathsam sein möchten? — Das Gute und unlängbar Heilsame taugt in jede Zeit und in allen Verhältnissen und für alle Stände. Und es gehört wohl auch zu den Zeichen der Zeit, daß gerade in der gegenwärtigen Trivoltät und Zerstreuung der Welt die Kirche ihre Diener sammelt, um sie in der innern Welt Friede, Freude und Glückseligkeit finden zu lassen, und daß sie als das geeignetste Mittel dazu eben die geistlichen Exercitien anwenden will, wie dies wirklich in mehreren Bisthümern in Baiern, Oesterreich, Tirol etc. schon geschehen ist, und ferner geschehen wird.

Was nun unverkennbaren Werth hat, was unlängbaren Nutzen bringt, was ohne besondere Schwierigkeit ausführbar ist, warum sollte man sich scheuen, es auszuführen? — Freunde! Audete sapere!

* Obiges ist eine Konferenz-Abhandlung aus dem Kanton St. Gallen. Die Redaktion dankt dem freundlichen Einsender. — Gut, wenn solche Gegenstände zur Besprechung gebracht werden!

Professor Rotteck über das Plazet. *)

„Wenn eine der Kirche sonst befreundete, oder der Konfession nach ihr selbst angehörige Staatsgewalt solche Rechte übt, so ist für sie weniger zu besorgen. Wenn aber die Machthaber einer andern, vielleicht dieser Kirche todsfeindlichen Konfession angehören, wer wird dann eine für die Kirche sichernde Gränze der weltlichen Macht zeichnen und darüber schreiben: „Bis hieher und nicht weiter?“ — Es zeigt sich dieses schon bei dem als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen verderbliches oder gefährliches Wirken der Kirche oder ihrer Häupter vielsümmig empfohlenen und in der Schule fast als ein Postulat angenommenen Rechte des sogenannten königlichen Plazets. Keine allgemeine Verordnung, Sagung, Belehrung, Ermahnung oder wie immer (z. B. „Hirtenbrief“) benannte Mittheilung von Kirchenhäuptern an die ihnen untergebenen Seelsorger oder Laien soll dürfen verkündet werden, ohne vorher eingeholte Genehmigung der Staatsgewalt. Es gründet sich solches Recht oder solcher Anspruch einerseits auf die Voraussetzung, daß die Kirche — wenn sie sich nicht in einen Kriegszustand gegen den Staat gesetzt hat, in welchem Falle diesem ohnehin jede Abwehr zustehen muß — den Willen gar nicht haben könne, den Rechten oder Interessen des Staates durch ihre Verordnungen zu nahe zu treten, daß also, wenn gleichwohl etwas dieser Art in der Verordnung läge, es nur aus Irrthum oder Unbekanntschaft mit den obwaltenden Verhältnissen oder Interessen des Staates geslossen sein müsse, wonach die der Kirche durch die Verweigerung des Plazets darüber ertheilte Belehrung von ihr nur mit Dank werde angenommen werden, und andererseits auf das beliebte Prinzip, daß es besser sei, dem Uebel vorzubeugen als später nach Heilmitteln sich umzusehen. Aber jene Voraussetzung kann nur sofern von Bedeutung sein, als es sich um wahrhaft dem Staatsinteresse nachtheilige Verordnungen handelt, nicht aber auch alsdann, wenn solcher angebliche Nachtheil von der etwa einer bestimmten Kirche aus konfessioneller Befangenheit abhölde die Staatsgewalt bloß als Vorwand zur Unterdrückung einer ihr mißfälligen Verordnung gebraucht wird. In diesem letzten, gewiß nicht selten eintreffenden Falle wird die Kirche völlig wehrlos gemacht durch das königliche Plazet, und es wird der Staatsgewalt dadurch (so wie in bürgerlicher Sphäre durch die Censur) die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechtes völlig zu ersticken. Vergebens wird dann die Kirche, wenn einmal das Prinzip der präventiven Maßregeln, anstatt der repressiven, auch in diese

kirchliche Sphäre eingeführt ist, auf die Ausnahme wenigstens der in reinen Glaubens- und Gewissenssachen zu erlassenden Mandate dringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äußern Rechten Influssirendes auffinden, und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunsten entscheiden. In der Konsequenz des Prinzips liegt ohnehin, daß selbst die Predigten jedes Pfarrers dem Plazet, d. h. der Censur unterworfen werden, und nach einmal anerkanntem Prinzip wird man gegen Letzteres sich umsonst verwahren. So kann also, wenn die Regierung es will, jeder Zusammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihrem Hirten zerrissen, und diesem letztern unmöglich gemacht werden, dem Umsichgreifen irgend einer etwa listig verbreiteten oder von Oben begünstigten Irrlehre Einhalt zu thun oder den allmäligen — leise und künstlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Konfession des Gewalthabers zu hindern. — In vielen Fällen zwar möchte dieß nicht eben ein Unglück sein, doch immer stritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit und wäre ein schreiender Mißbrauch der Staatsgewalt.

„Daselbe ist der Fall mit dem so häufig behaupteten Ansprüche der Regierung auf Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens auf wesentliche Theilnahme daran, sei es durch ein vorbehaltenes Bestätigungs-, sei es durch Vorschlagsrecht, sei es endlich durch ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Ausschließung bestimmter Personen von der Wählbarkeit. Wenn sonst die Kirchenverfassung eine gute ist, wenn namentlich die Hirten und Oberhirten nicht etwa nach dem einseitigen hierarchischen Willen eines nach monarchischer Gewalt strebenden höchsten Hauptes oder eines in zelotischen Tendenzen befangenen Kollegiums, sondern im Sinne der verständigen Mehrheit der Gläubigen (folglich mit direkter oder indirekter Theilnahme derselben) ernannt werden; so erscheint der fragliche Anspruch der Regierung überhaupt als durchaus unbegründet, und kann auch bloß auf historischem Boden und auf Unkosten der sonnenklarsten natürlichen Rechte erwachsen. Nur zur Abwendung oder Heilung der bei einer schlechten Kirchenverfassung zu besorgenden Uebel mag also jenes königliche Recht mit Vernunft verlangt oder vertheidigt werden. Es nimmt aber sofort denselben gefährlichen Charakter, wie die früher aufgeführten Rechte an, wenn eine der in Frage stehenden Kirche abhölde Staatsgewalt es ausübt.“

Kirchliche Nachrichten.

Kirchenstaat. Rom. Der für Belgien ernannte päpstliche Nuntius, Mons. Gonella, hat am 28. Juli

*) Staatslexikon B. IX, S. 299, ff. — Der Verfasser wird wohl bei Niemand des Ultramontanismus verdächtig sein.

Rom verlassen, um sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben.

Der neue Kämmerer des heiligen Vaters, Mons. Talbot, gehört der bekannten englischen Familie Talbot an. Der Vater des Prälaten, so wie seine ganze Familie sind protestantisch. Der junge Talbot, früher englischer Pfarrer, trat in Rom 1845 zur katholischen Kirche über, und erhielt im Jahre 1847 die Priesterweihe.

Das Fest des heiligen Ignatius von Loyola wurde in der Kirche del Gesu feierlich begangen; die treffliche Musik des 15. franz. leichten Infanterieregiments trug Vieles zur Feierlichkeit bei.

In einem am 29. Juli ausgegebenen Dekret an die gesammte Christenheit (*Urbi et Orbi*) verordnet Se. päpstliche Heiligkeit, daß zur Erinnerung an die Befreiung Roms von dem Joch der republikanischen Herrschaft, welche am Feste der Heimsuchung Mariä im vorigen Jahre stattgefunden, dieses Fest künftig mit einem höheren Grade der Feier in der katholischen Kirche begangen werden solle. (Liturgisch ausgedrückt, wurde das Fest seither als *duplex majus* begangen und ist für die Zukunft zu einem *Festum duplex secundae classis* erhoben.)

Uebereinstimmende Berichte deutscher, belgischer und französischer Blätter melden, daß Pius IX. in Begriffe stehe, eine Anzahl Oberhirten der katholischen Kirche außer Italien zu Kardinalen zu erheben. In Deutschland, wo bisher nur der nunmehr nach Prag versetzte hochwürdigste Erzbischof von Salzburg, Friedrich Joseph, Fürst von Schwarzenberg, zu diesem Rang erhoben war, sollen die Erzbischöfe: Maximilian Joseph Gottfried, Freiherr von Sommerau-Beeck, Erzbischof von Olmütz und Johannes Geißel, Erzbischof von Köln, so wie der Fürstbischof von Breslau, Melchior von Diepenbrock mit dem Purpur bekleidet werden. In Frankreich wären die Erzbischöfe von Besançon und Toulouse, in England der apostolische Vicar, Bischof Dr. Wiseman, und ferner zwei spanische Prälaten zu dieser Würde ausersehen. Der Erzbischof von München, Graf von Reischach, soll die Kardinalswürde abgelehnt haben. Die Katholiken Englands fürchten in Folge jener Erhöhung den so ausgezeichneten Dr. Wiseman aus ihrer Mitte zu verlieren, da sie bezweifeln, daß er als Kardinal in England werde residiren können, und außerdem der heilige Vater den Wunsch hegen soll, ihn in seine Nähe zu ziehen.

Lombardei. Venedig. Die Allgem. Augsb. Zeitung berichtet: Am Tage des heiligen Ignaz von Loyola hielten die Jesuiten, damals zwölf an der Zahl, den berühmten Gelehrten Vater Ferrari als Provinzial an der Spitze, hier den feierlichen Einzug in ihre prächtige Kirche. Seine Eminenz der Cardinal-Patriarch hielt selbst das Hochamt,

wobei derselbe mehreren Hundert Gläubigen das heilige Abendmahl reichte und eine große Zahl Kinder firmte. Abends predigte der Domherr Trevisanoto (der erste im Vorschlag für das vacante Bisthum in Treviso). Die Kirche war zum Erdrücken voll.

Sardinien. In Turin starb der Minister Santa Rosa. Nach dem Berichte der Zeitungen wollte ihm der betreffende Pfarrer die Tröstungen der Religion nur ertheilen, wenn er förmlich den Antheil widerrufe, den er als Deputirter und Minister an den Saccardischen Gesetzen genommen. Das wollte Santa Rosa nicht, und starb, ohne die heiligen Sterbesakramente zu empfangen. Nach seinem Begräbniß fanden Demonstrationen gegen die Geistlichkeit statt, und Volkshaufen verlangten die Ausweisung der Serviten von S. Carlo, welchem Kloster jener Pfarrer angehörte. Sie mußten wirklich noch denselben Abend Turin verlassen und wurden nach Saluzzo u. Alessandria abgeführt. — Der Erzbischof Fransoni wurde in die Gefängnisse von Genestrelle abgeführt, weil er der Geistlichkeit Verhaltensmaßregeln in Betreff des franken Ministers Santa Rosa gegeben haben soll. Wir wollen fernere und bestimmtere Nachrichten abwarten. — Die Redactoren der „Armonia“, eines kirchlichen Blattes, finden sich veranlaßt, das fernere Erscheinen ihres Blattes zu suspendiren.

Schweiz. Graubünden. Die „Churer Zeitung“ schreibt, daß die neu dekretirte paritätische Landesanstalt vorderhand nicht nur eine evangelische bleiben, sondern wirklich eine paritätische Anstalt werde. Es haben sich bereits über 20 Katholiken, aus Bünden, St. Gallen, Wallis und Italien, zur Aufnahme gemeldet. Die Ertheilung eines streng kathol. Religionsunterrichtes unterliege keinem Zweifel.

— Neuenburg. Am 6. und 7. war hier, von etwa 200 Mitgliedern besucht, die schweizerische Prediger-gesellschaft versammelt. Unter andern wurde auch die Frage verhandelt: „Welche Stellung werden die Kirchen der Schweiz einzunehmen haben gegenüber der wahrscheinlichen Centralisation der theologischen Studien?“ Die Antwort (Ansicht der Mehrheit) ist, die Geistlichkeit habe ihr mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu arbeiten. (Schw. Ztg.)

— St. Gallen. Hr. Pfarrer Klaus wurde von Oberriet nach Altstädten, und von da nach St. Gallen in's Gefängniß geführt, weil er sich in seiner Verwahrungsschrift ehrverletzende Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt haben soll. Der „Wahrheitsfreund“ sagt darüber: „Es ist dieses der fünfte oder der sechste kath. Priester, den seit dem Sonderbundskriege der Kleine Rath abfassen läßt, und wer wollte dann noch zweifeln, daß die katholische Kirche sich nicht eines besondern Staatsschutzes erfreue und unsere

Geistlichen besondere Privilegien und Begünstigungen genießen? Eines der Privilegien besteht doch sicher für sie darin, durch eine einfache Schlußnahme von der obersten Vollziehungsbehörde vorkommenden Falles ihres Amtes, ihres Brodes, ihres Wirkungskreises verlustig erklärt werden zu können, denn jeder andere Bürger muß nach unserer Verfassung vor Gericht gestellt werden und kann gegen Klagen sich gehörig vertheidigen und seine Rechte wahren. Wie lange einer solchen Anomalie der Große Rath noch schweigend zusieht, sieht dahin, aber von langer Dauer wird sie nicht sein, und nach wenigen Jahren wird man, diese Thatsachen in's Gedächtniß rufend, sich fragen, wie ist solches im Kanton St. Gallen jemals möglich gewesen? Hr. Pfarrer Klaus wurde wegen angeblichen Mißbrauches der Kanzel und pfarramtlicher Wirksamkeit zu politischen Zwecken seiner Pfarrpfründe vom Kleinen Rathe verlustig erklärt oder „deplazirt!“

— In einer dem Kleinen Rathe eingereichten Zuschrift hat der hochwürdigste Bischof erklärt „daß er die Pfarrpfründe Oberried keineswegs als rechtlich vakant ansehe und nur der Gewalt weichend, einseitige Vorkehrungen für die ununterbrochene Pastoration der Pfarrgemeinde getroffen habe; — daß er im Hinblick auf die große Gefahr für die katholische Kirche und deren gesammte Geistlichkeit den Vorfall des Hrn. Pfarrers Klaus in einem besondern Berichte dem hl. Stuhle vortragen werde, um von seiner Weisheit bezüglich des Ausspruchs und Weisung in der Angelegenheit zu erhalten.“

Am nämlichen Tage, an welchem Hr. Klaus nach St. Gallen abgeführt werden sollte, erhielt er von dem Vorstande eines Priesterseminariums die ehrenvolle Einladung, eine theologische Lehrstelle in diesem Institute anzunehmen; auch kam ihm, an eben diesem Tage von Wien die Nachricht, daß ihm die Hofmeisterstelle im Hause des Hrn. Generals von Wallmoden angetragen werde.

— Freiburg. Unterm 10. Junius 1850 hat der hochw. Bischof von Lausanne und Genf folgendes Zirkular an die Pfarrer des Kantons Freiburg erlassen:

„Hochwürdige Herren!

„Das Gesetz vom 20. Nov. 1849, die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterberegister betreffend, wird nächstens in Vollziehung gesetzt werden, und Sie werden bald aufgefordert werden, einen Theil der Einschreibungsbücher, die bei Ihnen hinterlegt sind, hinauszugeben. In diesen Umständen hielten wir es für angemessen, Ihnen durch gegenwärtiges Zirkular eine Verhaltensregel, genannte Sache betreffend, vorzuzeichnen.

„Sie werden mit uns bemerkt haben, daß mehrere Artikel des genannten Gesetzes mit den Grundsätzen und

den Rechten der katholischen Kirche nicht einig gehen können. Ohne hier diese Artikel einzeln anführen zu wollen, mag es genügen zu bemerken, daß das fragliche Gesetz die Kirche der Verzeichnisse beraubt, die ihr Eigenthum sind, ihre Führung der Geistlichkeit hinwegnimmt und eine vollständige Trennung zwischen den kirchlichen und Zivil-Verzeichnissen sanktionirt. Wir denken aber, es liegt darin eine Verkennung der Grundsätze der Gerechtigkeit, des Wesens des Katholizismus und der geheiligten Rechte der Kirche. Es ist ja wirklich die Kirche, welche die Einführung solcher Verzeichnisse in den katholischen Pfarreien befehlt, und zwar zu dem rein religiösen Zwecke, damit konstatiert werde: 1) daß die Taufe und die Ehe, deren Spendung, wie die aller andern Sakramente, ausschließlich dem Kirchenamte gehört, gültig und nach den Prinzipien des wahren Glaubens erteilt worden seien; 2) daß die auf den Friedhöfen, welche die Gebete und Zeremonien der Religion geweiht haben, beerdigten Toden in der Gemeinschaft der katholischen Kirche abgeschieden sind. Daraus ist es sonnenklar, daß diese Verzeichnisse, die rein kirchlicher Einrichtung sind, nicht bürgerliche sondern im vorzüglichen Sinne kirchliche Akten enthalten, und folglich unter die Kompetenz der geistlichen Gesellschaft, d. h. der Kirche fallen; ihr gehört also die Abfassung dieser Akten und die Führung der Bücher, in welchen sie niedergelegt werden, so wie das Eigenthumsrecht alles dessen, was sie in dieser Beziehung durch das Organ der Priester, ihrer Diener thut.

„Wir wissen, daß die weltliche Macht den fraglichen kirchlichen Büchern — bürgerliche Wirksamkeit zuerkannt hat; sie hat es bis auf diesen Tag im Kanton Freiburg gethan, und sie soll es in jedem katholischen Lande thun, kraft des Grundsatzes, daß eine katholische Regierung die kirchliche Gesellschaft anerkennen und den religiösen Stand der Bürger als Grundlage ihres bürgerlichen Standes annehmen soll. Aber auch dann verlieren diese kirchlichen Akten nichts von ihrer religiösen Natur, wie sie nie etwas davon verloren haben, und sie bleiben ungeachtet aller Wirkung in Zivilsachen — religiöse, als solche anerkannte und sanktionirte Akten.

„Wir müssen indessen bemerken, daß die weltliche Macht, so lange sie den kirchlichen Akten Gültigkeit in bürgerlichen Sachen zuspricht, das Recht hat, sich mit der geistlichen Behörde zu verständigen, um Nachlässigkeiten, Ungenauigkeiten, Mängel der Angaben in der Führung der Register zu verhüten oder dieselben zu verbessern. Dieses Recht achtend hat sich die Diözesanbehörde immer bereitwillig gezeigt, sich zu jedem Ansuchen, das man ihr machte, herbeizulassen, und sie hat ihre Beistimmung gegeben, daß ein Abgeordneter der weltlichen Macht in Verbindung mit ihrem Bevollmächtigten die Pfarrbücher untersuche.

„Wenn die weltliche Behörde diese kirchlichen Akten nicht ferner anerkennen will, um dann rein bürgerliche Register einzuführen, wollen wir, vom menschlichen Gesichtspunkt aus, den Gebrauch, welchen sie von ihrem Ansehen zu machen vorgiebt, nicht beurtheilen; aber es ist gewiß, daß sie dadurch, wie wir oben zu verstehen gegeben haben, aufhört, die durch die katholischen Prinzipien vorgezeichnete Bahn zu wandeln, und daß sie zugleich eine unglückliche Spaltung einführt, welche eben so wohl die zeitliche Wohlfahrt als die geistigen Interessen der Gesellschaft gefährden muß. Denn das System einer gänzlichen Trennung der kirchlichen von den bürgerlichen Registern, wo man sich begnügt die Geburten einzutragen, würde dem Familienvater die traurig Freiheit lassen, die Kinder der Gnade der Taufe zu berauben und bei ihrer Erziehung allen religiösen Einfluß fern zu halten; es würde die Regierung eines katholischen Landes verleiten, das Sakrament der Ehe einem ganz profanen Kontrakte gleichzustellen; es könnte sie sogar dahin führen, die verderbliche Theorie der bürgerlichen Ehe anzunehmen, welche oft Verbindungen, die nichtig und von der Kirche verworfen sind, als rechtmäßig vor dem Gesetze sanktionirt, und so, wenigst indirekt, das Konkubinat, den Zueest und Ehebruch gutheißt.

„In jedem Falle scheint es uns, daß das fragliche Gesetz keine rückwirkende Kraft haben kann, daß es der weltlichen Macht kein Recht auf Bücher übertragen kann, die bis auf diesen Tag das Eigenthum der Kirche gewesen sind. Wir könnten beifügen, daß dasselbe für den ehrw. Klerus einen Beweis von Mißtrauen enthält, welches derselbe gar nicht verdient hat, daß es seine erworbenen Rechte antastet und allen angenommenen und bis jetzt beständig respektirten Uebungen entgegen ist.

„Aus diesen Gründen und um die Forderungen des genannten Gesetzes, so viel möglich, mit den Pflichten des Gewissens zu vereinigen, laden wir Sie ein, in Betreff der Auslieferung der Pfarrregister folgende Handlungsweise einzuhalten:

„1. In dem Falle, wo bis jetzt die Einschreibungen nicht täglich und pünktlich stattgefunden haben, werden Sie Sorge tragen, die Lücken so bald als möglich auszufüllen.

„2. Sie werden zum Voraus ein Inventarium der Pfarrregister, welche Sie dem bürgerlichen Funktionär zu übergeben aufgefordert werden, abfassen; in diesem Inventarium bemerken Sie, welchen Zeitraum jedes dieser Register umfaßt; Sie bemerken es besonders, wenn Sie im Falle sind, ein solches auszuliefern, von dem Sie kein Doppel haben.

„3. Sie verfassen nach beigefügter Formel einen Akt, der die drei folgenden Stücke enthalten soll:

- a) Eine Verwahrung, wie sie die Aufrechthaltung der Grundsätze und Rechte der Kirche fordert;
- b) das oben bezeichnete Inventarium;
- c) den Verbalprozeß der Auslieferung der Bücher.

Wenn die Bevollmächtigten der weltlichen Regierung bei Ihnen erscheinen, um die fragliche Hinausgabe zu verlangen, werden Sie diesen Akt datiren und unterzeichnen, in den drei Pfarrbüchern, wenn Sie es nicht bereits gethan haben; er soll auch von den genannten Bevollmächtigten und von zwei Ihrer Pfarrgenossen, die Sie als Zeugen erbeten, unterzeichnet werden. Wenn die Bevollmächtigten ihre Unterschrift verweigern, so wird auch diese Verweigerung angemerkt am Ende des Verbalprozesses, und der Akt soll in jedem Falle von Ihnen und den Zeugen unterzeichnet werden. Der genannte Akt wird auch mit gegenwärtigem Zirkular in die drei Pfarrregister, welche Sie behalten werden, nach der letzten Einschreibung eingetragen; eine Copie desselben soll uns unmittelbar darauf übermacht werden.

„4. Wenn die Bevollmächtigten nicht in das Pfarrhaus kommen, sondern Sie einladen, die Bücher an einen bezeichneten Ort zu bringen; so werden Sie sich dahin beschränken, die Bücher den zwei erbetenen Zeugen zu übergeben, und diesen Umstand am Ende des Verbalprozesses anmerken; dann setzen Sie dem Akte Ihre Unterschrift bei, so wie auch die zwei Zeugen, und das in jedem der Register, die Sie ausliefern. Die Zeugen werden diese Register an den bezeichneten Ort hintragen, und von den Bevollmächtigten die Unterschrift des Aktes und einen Empfangschein für die eingehändigten Register verlangen. Dieser Empfangschein wird in jedes der zurückbleibenden Pfarrbücher eingetragen.

„5. Bis auf weitere Weisung werden Sie fortfahren, die Pfarrregister abzufassen und zu führen, wie Sie bisher gethan haben, mit dem Unterschiede, daß Sie nicht mehr nöthig haben werden, dieselben doppelt zu führen.

„Divonne, 10. Juni 1850.“

Neueres.

Schweiz. Aargau. Die neue Pfarrei Döttlingen, bisher zu Klingnau gehörig, ist zur erstmaligen Besetzung ausgeschrieben.

Die Regierung hat den Herrn Hüfspriester K. Meter von Baldingen zum Pfarrer nach Ehrendingen ernannt. Wir wünschen ihm besseres Glück, als seine drei Vorfahren genossen haben.

In der Nacht von dem 8. auf den 9. August starb Herr Wikart, Pfarrer in Hermetschwil. Am 6. verlangte er selbst die hl. Sterbesakramente, und ordnete alle seine

Angelegenheiten. Sein früher Tod (er war erst 40 Jahre alt) wird von der Pfarrei, dem Kloster, seinen geistlichen Amtsbrüdern tief bedauert. R. I. P. Ein kurzer Nekrolog des Verewigten kommt in nächster Nummer. Das Kollaturrecht von Hermelschwil stand dem Gotteshause Muri zu.

Verspätet kommt uns der Tod des 81 Jahre alten Kaplan Rei von Bellikon zur Kunde.

L i t e r a t u r.

„Der Seelsorger als Tröster am Kranken- und Sterbelager der Gläubigen. — Eine Anleitung zur Auspendung der hl. Sterbsakramente und Ablässe der Kirche nach dem Rituale Romano-Sangalense etc. von J. A. Eberle, Pfarrer in Mörschwyl u. Mit bischöfl. Approbation.“ — Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung. 1850. In Solothurn zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung.

Dieses Buch, welches im Oktav-Formate 472 Seiten einschließt, zerfällt in 12 Abschnitte. Der I. begreift die Auspendung der hl. Sterbsakramente und Ablässe der Kirche; Der II. Morgen- und Abendgebete für Kranke auf jeden Tag der Woche; der III. Andachten beim Empfange der hl. Sterbsakramente; der IV. Gebete um Wiedererlangung der Gesundheit; der V. Allgemeine Gebete in der Krankheit; der VI. Gebete für Kranke nach ihren verschiedenen Verhältnissen; der VII. Gebete für Kranke auf besondere hl. Zeiten und Festtage; der VIII. Betrachtungen und Gebete für Wiedergenesene; der IX. Beispiele von Kranken und Sterbenden aus der hl. Schrift und der Geschichte der kath. Kirche; der X. Andachten und Gebete für Sterbende; der XI. Gebete des Priesters und der Umstehenden für besinnungslose Sterbende; der XII. letzte Empfehlung der scheidenden Seele, sammt einem Anhange von verschiedenen Segnungen und dem Ritus bei Auspendung des hl. Sakramentes der Buße und bei Eingehung der feierlichen Sponsalien. — Wie man schon aus dem Inhaltsverzeichnis sieht, findet sich auf mannigfaltige Weise für alle möglichen Umstände des Kranken Lehrreiches, Tröstliches und Erbauliches vor. Die Gebete sind einfach und salbungsvoll, herzlich und doch körnig; vortrefflich unter Anderm die zu trauensvollen Herzenserhebungen zu dem göttlichen Heilande, der so vielem Glende abgeholfen hatte; kurz, kräftig und für das gläubige Gemüth gar wohlthuend die 7

Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers Herrn Jesus Christus, mit den entsprechenden Gebeten. Die Trostbeispiele sind gut gewählt, gut ausgeführt und angewendet. „Der Reichhaltigkeit des Inhalts wegen,“ heißt es in der St. Gallisch-bischöflichen Approbation, „dient es auch als ein vortreffliches Andachtsbuch für christliche Familien, die daraus ihren Kranken sehr viel Tröstliches und Erbauliches vorlesen können.“

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Guillois, A., Erklärung und Betrachtung der **Episteln** und **Evangelien** für die Sonn- und Festtage des Jahres, sowie für den Advent und alle Tage der heiligen Fastenzeit. Mit liturgischen Bemerkungen über den Grund und Ursprung der Hauptzeremonien der katholischen Kirche. Aus dem Französl. 2 Bde. 3 fl. 30 fr.

„Ein Werk“, sagt der Verfasser in der Vorrede, „das die Worte des Erlösers und der Apostel deutlich und genau erklärt, die Lehren des Evangeliums ins rechte Licht setzt, ist demnach ein dringendes, unerlässliches Bedürfnis. Wir haben uns in Gottes Namen an diese Arbeit gemacht, und zwar so, daß unser Buch eben so viele Kapitel enthält, als es Sonntage und Hauptfeste im Jahre gibt, und daß jedes Kapitel aus einer liturgischen Bemerkung, aus dem Text des Evangeliums, aus Erläuterungen, Betrachtungen desselben und aus einem Gebete besteht. Wir sind so ausführlich, als es nur nöthig ist, und erklären alles Dunkle und Schwierige in den heiligen Evangelien. Wir ließen zu diesem Zweck kein vorhandenes brauchbares Werk unbenutzt. Möge also dieß Werk, das wir mit Demuth und Vertrauen den Gläubigen in die Hände geben, den reichen Segen stiften, den wir Allen aus vollem Herzen wünschen.“

Jarisch, A., die **Predigt in Bildern**. Katholische symbolische Kanzelreden für verschiedene Feste des Kirchenjahres. 1. und 2. Bdehen. gr. 8. geh. à 48 fr.

Jedes Bändchen umfaßt 20 Predigten, und jede einzelne enthält Stoffe für so viele besondere Predigten, als diese Abtheilungen enthalten, was sich bei nur geringer Umarbeitung erzielen läßt, weshalb ein Sachregister beigelegt ist. Ebenso ist jede dieser Predigten bei unbedeutenden Veränderungen für verschiedene Fälle anwendbar. Der Herr Verfasser zeigt den Weg durch den doppelten Eingang und die Andeutung der verschiedenen Feste, auf welche sie sich anwenden lassen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.